

Erläuterungen zu Artikel 27 Kirchenordnung

Leitungsfeld 9 Recht und Organisation (Dr. Conring/Berg/Huget)

Stand: 01.01.2010

Allgemeines

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Dimissoriale, also die Möglichkeit der Amtshandlung auch durch die oder den nicht parochial zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer vornehmen zu lassen.

Absatz 3

Wenn ein Gemeindeglied wünscht, dass eine Amtshandlung im besonderen Fall durch eine andere Pfarrerin oder Pfarrer (also nicht nach der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer der Ortsgemeinde – siehe Absatz 1) vollzogen wird, so muss die Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) erteilt werden, es sei denn eine der folgenden Ausnahmen trifft zu:

- die konkrete Amtshandlung ist nach der Kirchenordnung unzulässig oder
- Gründe der kirchlichen Zucht stehen entgegen oder
- die Ordnung der Kirchengemeinde steht entgegen.

Auch Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrer sind solche „anderen Pfarrern und Pfarrern“ und fallen unter den Begriff „Pfarrer einer Gliedkirche der EKD“. Sie können auf Wunsch des Gemeindeglieds die gewünschte Amtshandlung vornehmen.

Die Begrenzung der Amtshandlungsbefugnis bei Ruheständlern – etwa in ihrer eigenen ehemaligen Gemeinde – ist über § 94 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD¹ (PfdG.EKD) möglich. Zuständig für eine solche Beschränkung in der Ausübung des Rechts der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, ist das Landeskirchenamt. In der Praxis werden solche Beschränkungen – evtl. zeitlich begrenzt – in Absprache mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten – den Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrern auferlegt.

¹ Nr. 500.

**Allgemeine Erläuterungen zur Kirchenordnung – Dokumentenübersicht –
Gesetzgebungsverfahren**

Die allgemeinen Erläuterungen finden Sie hier oder bei dem aufgerufenen Dokument auf der Webseite bei den Icons unter „E“.